

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anregung nach § 24 GO: Anfahrtszone für die Kita Sonnenhut in Deutz

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	26.09.2013

Beschluss:

Die Bezirksvertretung dankt den Petenten für ihre Anregung. Sie bittet die Verwaltung, zur Verbesserung der Anfahrtsituation der Kita in der Bataverstraße ein zeitlich eingeschränktes Haltverbot an Stelle der letzten zwei Bewohnerparkplätze einzurichten. Die Zeiten für das eingeschränkte Haltverbot sind direkt mit der Kita abzustimmen.

Begründung:

Die Petenten beantragen, vor der Kindertagesstätte Sonnenhut in der Batavernstraße in Deutz eine Anfahrtszone für die Eltern einzurichten, die ihr Kind mit dem Auto zur Kita bringen (müssen).

Die Bataverstraße ist eine Einbahnstraße von der Suevenstraße in Richtung Langobardenstraße / Gotenring. Sie wurde vor ca. 10 Jahren für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnet. Aus Richtung Gotenring wurde im Kurvenverlauf Langobardenstraße / Bataverstraße ein Radfahrstreifen markiert, um die Radfahrer sicher in den gegenläufigen KFZ-Verkehr zu führen. Gleichzeitig wurde dieser Bereich mit einem Haltverbot mit Zeichen 283 StVO (Straßenverkehrsordnung) ausgeschildert, um zu verhindern, dass die Radfahrer wegen parkender Fahrzeuge in die Fahrspur der entgegenkommenden KFZ ausweichen müssen. Aus Richtung Suevenstraße rechte Seite wurde in der Bataverstraße am Ende der bewirtschafteten Parkplätze ein Haltverbot mit Zeichen 283 StVO zwecks Vermeidung behindernd parkender Fahrzeuge angeordnet.

Zur Verbesserung der Anfahrtsituation der Kita in der Bataverstraße ist die Einrichtung eines zeitlich eingeschränkten Haltverbots mit Zeichen 286 StVO an Stelle der letzten zwei Bewohnerparkplätze möglich. Bei einem entsprechenden Beschluss wird die Verwaltung die Festlegung der Zeiten für das eingeschränkte Haltverbot direkt mit der Kita abstimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass das eingeschränkte Haltverbot allen Fahrzeugen im Rahmen der StVO zur Verfügung steht, das Be- u. Entladen sowie Ein- u. Aussteigen erlaubt ist, das Parken jedoch nicht.

Die Schaffung einer Anfahrtszone mit gebührenpflichtigen oder gebührenfreien Kurzzeitparkplätzen zwecks Bringen und Abholen der Kinder nur für Fahrzeuge der Eltern kann im öffentlichen Straßenland nicht umgesetzt werden. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) beinhaltet keine entsprechende Parkregelung und Beschilderung. Die Bereitstellung von Verkehrsflächen zum Parken nur für Fahrzeuge der Eltern wäre in diesem Fall auf dem Grundstück der Kita zu prüfen.

Aufgrund der Radverkehrsführung in Gegenrichtung und der für die Grundstückszufahrten erforderlichen Einfahrtsfläche wird die Verlegung der Parkplätze auf die andere Straßenseite von der Verwaltung nicht befürwortet. Dies würde zu einem deutlich höheren Verlust an Bewohnerparkmöglichkeiten führen.

Aufgrund des hohen Parkdruckes sind die Parkplätze im Umfeld Bataverstraße an Werktagen 9-21 Uhr gebührenpflichtig und mit der Bewohnerparkregelung eingerichtet. Das Ein- u. Aussteigen im Bereich der gebührenpflichtigen Parkplätze ist im Rahmen der StVO gebührenfrei möglich.

Anlagen